

██████████
██████████████████
██████████
██████████████████
██████████



Rechtsservicestelle-Alpenkonvention
für Behörden und Zivilgesellschaft
bei CIPRA Österreich

Herrn

██████████
██████████████████
██████████████████
██████████████████
██████████
██████████

Innsbruck, am 31.03.2017
ZVR-Zahl 255345915

Stellungnahme Schigebietszusammenschluss W██████████ II | Art 11
NSchP – Zusatzfrage

Sehr geehrter Herr ██████████

im Nachhang zur ausführlichen Stellungnahme der Rechtsservicestelle vom 28.02.2017 in gegenständlicher Sache haben Sie nun folgende Zusatzfrage gestellt:

Wäre es rechtlich im Sinne der Alpenkonvention, Durchführungsprotokoll im Bereich „Naturschutz und Landschaftspflege“, Artikel 11, zulässig, dass die ████████ Landesregierung die Verordnung und/oder den Schutzzweck verändert?

Wir bitten Sie daher, auch diese Zusatzfrage in der Stellungnahme aufzunehmen:

Sind mit der Schaffung eines Korridors für eine Liftanlage, die beiden verbleibenden aufgeteilten Naturschutzflächen im Sinne des Schutzzweckes beeinträchtigt/gefährdet?

Eingangs wird auf die oben angeführte Stellungnahme, die vollinhaltlich aufrecht bleibt, verwiesen, wobei insbesondere die *Beantwortung der Zusatzfrage sich bereits aus den beiden letzten Absätzen auf Seite 6 der Stellungnahme bzw. dem ersten Absatz auf Seite 7 erschließt.*

Es wird dort zwar einerseits festgehalten, dass Art 11 Abs. 1 des Naturschutzprotokolls einen „weitgehenden“ Bestandsschutz für alpine Schutzgebiete sicherstellt, aber eben nur einen weitgehenden und keinen vollkommenen. Es wird aber weiter dargelegt, dass allfällige Änderungen einer ausführlichen Begründung bedürfen und dem Schutzzweck widersprechende Änderungen unzulässig sind.

Zur Verdeutlichung ist unter Hinweis auf die zahlreichen Stellungnahmen zu Art. 11 NSchP der Rechtsservicestelle nochmals festzuhalten:

Art 11 NSchP ist mit „Schutzgebiete“ betitelt und lautet im Abs 1

„(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.“

Nach dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung sind somit bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu **erhalten**, zu pflegen und wo erforderlich zu erweitern. Darüber hinaus sind die Vertragsparteien verpflichtet alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden. Das bedeutet, dass weder generelle noch individuelle Rechtsakte, das Schutzgebiet betreffend, zu einer **Verschlechterung des derzeitigen Status** in Bezug auf den Schutzzweck führen dürfen.

Eine verfassungskonforme Interpretation verbietet Art 11 Abs 1 NSchP als absolute Erhaltungsverpflichtung von bzw. absolutes Eingriffsverbot in Schutzgebieten auszulegen.

Nachdem sohin Maßnahmen, die Beeinträchtigungen von Schutzzwecken bewirken, durch Art 11 Abs 1 NSchP nicht von vornherein verboten werden, sondern aus verfassungsrechtlicher Sicht zwingend im Zuge einer naturschutzrechtlichen Interessenabwägung zu behandeln sind, ist die Wirkung von Art 11 NSchP auf Verordnungsebene (Änderung/Aufhebung einer Schutzgebietsverordnung) sowie auf Bescheideebene (Erteilung/Versagung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung) zu beurteilen.

Art 11 Abs 1 NSchP auf Verordnungsebene

Schutzgebiete werden in der Regel durch Rechtsverordnung ausgewiesen, deren Grundlagen sich in den Naturschutzgesetzen der Länder finden. Verordnungsermächtigungen umfassen die Befugnis zum Erlass zur Aufhebung oder Änderung einer Verordnung.

Vor allem aufgrund von Art 11 Abs 1 NSchP ist der Verordnungsermächtigte in dieser Entscheidung nicht völlig frei. Jede Verordnungsänderung bzw. -aufhebung durch neuerliche Verordnung muss **sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig** sein. Der Verordnungsgeber hat insbesondere darzulegen, weshalb die für eine Unterschutzstellung ausschlaggebenden Gründe nun nicht mehr vorliegen bzw. warum sie hinter andere öffentliche Interessen zurücktreten.

Dabei ist davon auszugehen, dass Art 11 Abs 1 NSchP über die in den Naturschutzgesetzen der Länder festgelegten Grundsätze und Schutzziele hinaus jedenfalls den **Erhalt von bestehenden Schutzgebieten** festlegt. Daher ist eine den Schutzzwecken widersprechende Änderung eines Schutzgebietes oder dessen gänzliche Aufhebung nur bei Vorliegen außerordentlich gewichtiger anderer öffentlicher Interessen rechtmäßig.

Art 11 Abs 1 NSchP auf Bescheideebene

Nach allen österreichischen Naturschutzgesetzen darf die Bewilligung für ein Vorhaben nicht allein deshalb versagt werden, weil das Vorhaben die Interessen des Naturschutzes verletzt und diese Verletzung nicht durch die Vorschreibung von Auflagen hintangehalten werden kann. Ein Vorhaben hat Chancen bewilligt zu werden, wenn es einem öffentlichen Interesse dient, das höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse am Naturschutz. Auch da greift in die bei Bescheiderlassung durchzuführende Interessenabwägung nun Art 11 Abs 1 NSchP ein:

Wirkt sich ein Vorhaben, das in einem Schutzgebiet verwirklicht werden soll, negativ auf den Schutzzweck aus, ist eine Interessenabwägung durchzuführen. Bei dieser ist auf naturfachlicher Seite Art 11 Abs 1 NSchP anzuführen, der zweifelsfrei den Erhalt von Schutzgebieten im Sinne ihres Schutzzwecks festlegt und dadurch die naturfachlichen Interessen als besonders vorrangig aufwertet.

Zusammenfassend zeigt sich, dass Art 11 Abs 1 NSchP in der naturschutzrechtlichen Interessenabwägung eine wesentliche Rolle spielt. In dieser ist er als grundsätzliche Entscheidung

für den Erhalt von Schutzgebieten zu werten, sodass andere öffentliche Interessen **eine besondere Dimension erreichen müssen (z.B. Schutz von Menschenleben oder hochwertigen Sachgütern)**, um die naturfachlichen Interessen zu überwiegen.

Wie bereits in der Stellungnahme vom 28.02.2017 zutreffend ausgeführt, liegen solche Umstände nicht vor, sodass die in der Zusatzanfrage dargelegten möglichen Vorgangsweisen jedenfalls dem normierten Schutzzweck widersprechen und daher gemäß Art. 11 Abs 1 NSchP untersagt sind. Eine allfällig erlassene derartige Verordnung unterläge der Überprüfung und Behebung durch den Verfassungsgerichtshof.

In völkerrechtlicher Hinsicht darf auf Art 16 Abs 5 und 6 B-VG hingewiesen werden. Das Land [REDACTED] ist jedenfalls zur Einhaltung der vom Bund abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge verpflichtet. Bei einer Vertragsverletzung durch das Land [REDACTED] trifft die völkerrechtliche Verantwortung den gesamten Staat. Gemäß der Rechtsprechung des VfGH normiert hier Art 16 Abs 4 B-VG, dass die Länder die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Staatsverträgen notwendigen Maßnahmen zu treffen haben, widrigenfalls die Zuständigkeit an den Bund devolviert, der dann solche Rechtsakte aufzuheben und den vorherigen Zustand wiederherzustellen hätte.

Die Geltendmachung von Verletzungen der Alpenkonvention und ihrer Protokolle richtet sich nach den einschlägigen Mechanismen der Alpenkonvention bzw. nach denen gemäß allgemeinem Völkerrecht.

Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]

Diese Stellungnahme ergeht in Kopie an:

Herrn

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]